

Anlage 4

2.280 Wirtschaft, Häfen und Liegenschaften

Datum; 24.05.2005

2.280.40 - 230.30.2

Sachbearbeiter/-in: Claus

Strätz/

Christa Harr

Tel.: 122-2300/2310

Zu Punkt 15.8 der

Tagesordnung

Drucksache Nr. 499

Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt **Vorlage**

Gegenstand: Konkretisierung der Härtefallregelung zur Anpassung der Erbbauzinsen für Kirchen und andere Vereinigungen, die sozialen Zwecken dienen

Beschlussvorschlag:

1. a) Für Kirchen, kirchliche Gemeindehäuser. Pastorate und Gemeinschaftshäuser der Siedlungsgemeinschaften wird eine Ermäßigung von 50 % auf den vertraglichen Erbbauzins gewährt.

b) Eine weitere Ermäßigung auf den unter Ziff. 1 a) ermittelten Wert erfolgt prozentual entsprechend der Höhe der Anteile für eine weitere gemeinnützige Nutzung.

c) Diese Ermäßigungen sind jeweils auch bei Erhöhungen des Erbbauzinses auf der Grundlage von Wertsicherungsklauseln, bei Anpassungsverlangen zum Ausgleich des Wertverlustes und bei dem Abbau von bisherigen Ermäßigungen zu gewähren.
2. a) Für Kindertagesstätten, SeniorInnen-, Kinder-, Jugend- und Behinderteneinrichtungen erfolgt weder eine Aufhebung der schuldrechtlichen Ermäßigung noch eine Anpassung des Erbbauzinses an die heutigen Wertverhältnisse, soweit diese Einrichtungen aus städtischen Mitteln bezuschusst werden.

b) Für Einrichtungen, die städt Fördermittel nicht erhalten, wird eine Ermäßigung gemäß Ziff. 1 a) und c) gewährt.
3. Bei der Neubestellung oder Verlängerung von Erbbaurechten wird ebenfalls die unter Ziff. 1a) aufgeführte Ermäßigung auf der Basis eines wertgesicherten und dinglich gesicherten Erbbauzinses in Höhe von 4 % des vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelten Bodenwertes für Gemeinbedarfsnutzung gewährt.

Diese Regelung gilt auch für Kindertagesstätten, Seniorinnen-, Kinder-, Jugend- und Behinderteneinrichtungen.

4. Eine Ermäßigung für Erbbaurechte, die Wohnzwecken dienen, wird nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Einrichtungen für betreutes Wohnen und sozialtherapeutische Wohngruppen. In diesen Fällen erfolgt eine Ermäßigung gem. Ziff. 1 a) und c).
5. Der bisher gezahlte Erbbauzins (Stichtag 01.01.2004) darf durch die Ermäßigungen gem. Ziff. 1a) und b) nicht unterschritten werden.
6. Die Gewährung der Ermäßigungen ist von einer alle 5 Jahre zu erfolgenden Überprüfung der Gemeinnützigkeit abhängig. Von den jeweiligen Einrichtungen ist die gemeinnützige Nutzung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.